

Entwurf des Tenors der Festlegung BK6-23-241

1. Der bilanzielle Ausgleich nach § 13a Abs. 1a Satz 1 und 2 (i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 1c Satz 1) des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) erfolgt ab dem [XX.XX.2025] nach Maßgabe der Kapitels 2 und 3 der Anlage „Bilanzieller Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen (BilAReM)“ dieser Festlegung. Tenorziffer 1 der Festlegung vom 06.11.2020 (BK6-20-059) wird mit Ablauf des [YY.XX.2025] aufgehoben.
2. Die in Kapitel 4 der BilAReM beschriebenen Stammdaten, Planungsdaten, Daten zu Nichtbeanspruchbarkeiten sowie Echtzeitdaten sind von den betroffenen Anlagenbetreibern an den jeweiligen Anschlussnetzbetreiber zu übermitteln. Die Festlegung zur Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen vom 23.03.2021 (BK6-20-061) wird aufgehoben.
3. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind zur Informationsübermittlung nach Maßgabe des Kapitels 5 der BilAReM verpflichtet. Die Festlegung zur Netzbetreiberkoordinierung bei der Durchführung von Redispatch-Maßnahmen vom 12.03.2021 (BK6-20-060) wird aufgehoben.
4. In den „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)“ in der Fassung gemäß Festlegung BK6-24-174 vom 24.10.2024, werden im Kapitel 17 (Austauschprozesse für den bilanziellen Ausgleich im Rahmen des Redispatch) die Kapitel 17.1.2 sowie 17.2 und 17.3 aufgehoben.

Frage an die Branche: In der Konsultation zu den Eckpunkten wurde teilweise vorgetragen, die Prozesse in Kapitel 17 der MaBiS seien teilweise auch bei Aussetzung des bilanziellen Ausgleichs durch Netzbetreiber im Prognosemodell erforderlich. Die Beschlusskammer bittet um konkrete Benennung der Prozesse und Begründung, weshalb diese nicht aufgehoben werden sollten.

5. Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung werden verpflichtet, spätestens ab dem [XX.XX.2026] einen elektronischen massengeschäftstauglichen Informationsaustausch zu den Anwendungsfällen zu ermöglichen, die den Austausch von Stamm- und Planungsdaten sowie von Nichtbeanspruchbarkeiten, den Abruf, die Abrechnung und die Netzbetreiberkoordinierung betreffen, welcher den Vorgaben der Anlage „Bilanzieller Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen (BilAReM)“ – insbesondere des Kapitels 6 – entspricht. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, die den Datenaustausch

entsprechend den veröffentlichten Prozessbeschreibungen nach Tenorziffer 6 und unter Verwendung der nach Tenorziffer 7 veröffentlichten Spezifikationen durchführen, erfüllen diese Verpflichtung.

6. Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung werden verpflichtet, gemeinsame bundesweit einheitliche Prozesse für den elektronischen massengeschäftstauglichen Datenaustausch gemäß Tenorziffer 5 zu entwickeln und diese spätestens am [XX.XX.2025] der Beschlusskammer vorzulegen. Sie haben allen Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und mit der Vorlage zu begründen, wenn sie von Forderungen der Betroffenen abweichen. Nach Prüfung und ggf. Überarbeitung der vorgelegten Prozessbeschreibungen durch die Beschlusskammer veröffentlicht die Beschlusskammer die Prozessbeschreibungen auf ihrer Internetseite.

7. Die Durchführung des erforderlichen elektronischen Datenaustausches zwecks Umsetzung der nach Tenorziffer 6 veröffentlichten Prozesse erfolgt in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. Die EDI@Energy-Dokumente sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung anzuwenden. Bis dahin finden die mit der Festlegung BK6-20-059 in Anlage 2 festgelegten Prozesse sowie die auf dieser Basis entwickelten Spezifikationen Anwendung.